



Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
Beschlussvorlage



Sachbearbeitung EBU
Datum 24.10.2023
Geschäftszeichen EBU-UG
Beschlussorgan Betriebsausschuss Entsorgung Sitzung am 29.11.2023 TOP
Behandlung öffentlich GD 410/23

Betreff: Deponie Hungerbühläcker Ulm-Unterweiler
- Stilllegung der Deponie -

Anlagen: Auszug Geoportal LUBW (Biotopkartierung) (Anlage 1)

Antrag:

Die Deponie Hungerbühläcker in Ulm-Unterweiler wird zum 31.12.2024 stillgelegt.

Thomas Mayer
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/SB	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Die ehemalige Kiesgrube nordwestlich von Unterweiler wurde Ende der 1970er Jahre aufgefüllt und rekultiviert, der noch verbliebene nordöstliche Grubenbereich wurde mit Bescheid vom 14.04.1980 abfallrechtlich als Erddeponie für die Ablagerung von Erdaushub, Abbruchmaterial, Straßenaufbruch und Schleifschlamm genehmigt. Laut Anordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14.06.2006 durfte sodann nur noch unbelastetes Bodenaushubmaterial deponiert werden. Laut Deponiegenehmigung sollte die Fläche nach Verfüllung und Stilllegung der Deponie einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In der Zwischenzeit wurden auf dem Deponiegrundstück zwei Biotopkartierungen durchgeführt. 1993 und 1999 wurden die Biotopkartierungen „Weiden-Feldgehölz westlich Unterweiler“ erfasst. Es handelt sich hierbei um naturschutzrechtlich geschützte Feldhecken und Feldgehölze. Nach dem Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg war es seinerzeit zulässig, vor 1991 genehmigte Nutzungen wie z.B. die Deponierung fortzusetzen, auch wenn dadurch ein Biotop beeinträchtigt wird. Seit 2015 können derartige Beeinträchtigungen als Ausnahme zugelassen werden, es muss jedoch ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erfolgen (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz).

Auch das Deponierecht erlebte in den letzten Jahren und Jahrzehnten zahlreiche Änderungen und Verschärfungen, die auch die Deponien mit eingeschränktem Annahmespektrum (sogenannte DK -0,5 Deponien) wie die Deponie Hungerbühlacker betreffen. So hat das Umweltministerium Baden-Württemberg mit Erlass vom 21.07.2021 die Bedingungen für die Rekultivierung von DK -0,5 Deponien, insbesondere die Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems bekannt gegeben. Aufgrund dieses Schreibens haben die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU) im November 2022 eine Untersuchung in Auftrag gegeben, welche Folgen dieser Erlass für den Weiterbetrieb der Deponie Unterweiler hat.

Während der Durchführung der o.a. Untersuchung hat zudem das Umweltministerium Baden-Württemberg mit Erlass vom 16.03.2023 mitgeteilt, dass gemäß § 7 Abs. 3 der Deponieverordnung ab 01.01.2024 Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen. Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub auf DK -0,5-Deponien sei daher nur noch zulässig, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine Verwertung von unbelastetem Erdaushub ist technisch immer möglich. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen ist die anderweitige Verwertung z.B. auf der Deponie Donaustetten als wirtschaftlich zumutbar anzusehen. Die in Auftrag gegebene Studie wurde daher auf eine mögliche Stilllegung der Deponie ausgeweitet.

Auf der Deponie Hungerbühlacker dürfen nur Unterweiler Einwohner Kleinmengen von bis zu 1 m³ unbelastetem Erdaushub kostenlos abgeben. Die durchschnittliche jährliche Ablagerungsmenge beträgt rund 30 m³. Das Restvolumen der Deponie lag Ende 2022 bei 25.370 m³, d.h. die endgültige Verfüllung und landwirtschaftliche Nachnutzung käme erst in sehr ferner Zukunft zum Tragen. Bei weiterer Verfüllung der Deponie ist jedoch eine Überschüttung der Bäume und Sträucher mit den angelieferten Abfällen, d.h. eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops zu befürchten, d.h. künftig wäre hierfür ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten, welcher hohe Kosten mit sich bringt.

Für die Studie wurden verschiedene Ortstermine und Gespräche mit der Genehmigungsbehörde sowie den forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Fachbehörden geführt. Als Ergebnis kann festgehalten werden:

- Ein Weiterbetrieb der Deponie Unterweiler ist aufgrund des Erlasses vom 16.03.2023 kaum mehr möglich.
- Eine weitere Verfüllung der Deponie würde die Biotopie erheblich beeinträchtigen und kostenintensive Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen.
- Die Stilllegung und Rekultivierung könnte zum jetzigen Zeitpunkt mit überschaubarem Aufwand durchgeführt werden. Zur Festlegung, ob und in welcher Höhe zu dem deponierten Erdaushub eine zusätzliche Rekultivierungsschicht aufgebracht werden muss, müssen Schürfe durchgeführt werden. Ggf. muss eine Umlagerung von Deponat erfolgen, um den Abfluss des Oberflächenwassers und die Standsicherheit der Böschungen zu gewährleisten.
- Durch die Stilllegung können die kartierten Biotopie erhalten werden.
- Am Standort Donaustetten sind in naher Entfernung Entsorgungseinrichtungen vorhanden, laut ersten Gesprächen könnten dort entsprechende Verwertungsmöglichkeiten angeboten werden.

Die EBU beabsichtigen daher, beim Regierungspräsidium Tübingen einen Antrag auf Stilllegung der Deponie Hungerbühläcker zu stellen. Eine Annahme von unbelastetem Erdaushub auf der Deponie Unterweiler wäre dann nur noch 2024 möglich. Das 2024 angelieferte Material soll dabei nicht deponiert werden, sondern auf dem Plateaubereich für die künftige Rekultivierung zwischengelagert werden. Ab 2025 soll eine alternative Entsorgungsmöglichkeit am nahegelegenen Standort Donaustetten eingerichtet werden.

Der Ortschaftsrat Unterweiler hat in der Sitzung vom 14.09.2023 mehrheitlich der Stilllegung der Deponie Hungerbühläcker zugestimmt.